

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8336 –**

Verhalten des BGS bei Angriff von Skinheads auf Ausländer

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten (vor allem Mitteldeutsche Zeitung vom 19. Februar 2002) haben zwei Skinheads am 31. Januar 2002 in einem Regionalzug in Sachsen-Anhalt ihren Kampfhund auf einen Äthiopier gehetzt. Der Mann erlitt schwere Bissverletzungen sowie Prellungen und Blutergüsse. Ein Schaffner alarmierte den Bundesgrenzschutz (BGS). Dessen Beamte sollen die Täter zwar festgenommen, dann aber wieder auf freien Fuß gesetzt haben, obwohl mindestens einer der Täter mehrfach vorbestraft und noch unter Bewährungsauflagen stehen soll. Erst als der zuständigen Staatsanwaltschaft der Sachverhalt in allen Einzelheiten bekannt geworden sei, habe man den Erlass eines Haftbefehls beantragt.

1. Trifft es zu, dass die beiden Täter von BGS-Beamten zwar festgenommen, kurze Zeit später aber wieder auf freien Fuß gesetzt worden sind?

Es trifft zu, dass die beiden Tatverdächtigen am 31. Januar des Jahres durch BGS-Beamte am Tatort gestellt, vorläufig festgenommen und zur Dienststelle verbracht wurden. Nach Durchführung strafprozessualer Maßnahmen zur Identitätsfeststellung und Beschuldigtenvernehmung und Geständnis zum Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung wurden die beiden Tatverdächtigen auf freien Fuß gesetzt.

Die am Folgetag unterrichtete Staatsanwaltschaft Halle erwirkte am 12. und 13. Februar 2002 gegen die beiden Beschuldigten Haftbefehle, die inzwischen vollstreckt sind.

2. Wenn Frage 1 bejaht wird:
 - a) Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der BGS-Beamten?

Die BGS-Beamten haben bei ihrem Eintreffen sofort die notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet. Rückblickend kann festgestellt werden, dass

eine unmittelbare Unterrichtung der Staatsanwaltschaft angezeigt gewesen wäre. Dies wurde am darauf folgenden Tag nachgeholt. Der in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck, BGS-Beamte hätten zwei rechtsradikale Gewalttäter ohne weitere Maßnahmen laufen lassen, ist bedauerlich, in der Sache aber unzutreffend.

- b) Welche (disziplinar-)rechtlichen Schritte sind gegen die Beamten eingeleitet worden?

Gleichwohl wird geprüft, ob und inwieweit die BGS-Beamten vorwerfbar Fehlentscheidungen getroffen (und damit gegen Dienstvorschriften verstoßen) haben. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- c) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass künftig BGS-Beamte Personen, die tätliche Angriffe auf andere Menschen verüben und diese schwer verletzen, nicht wieder kurze Zeit später auf freien Fuß setzen?

Die sorgfältige Abwägung strafprozessualer Entscheidungen ist Grundvoraussetzung rechtsstaatlichen polizeilichen Handelns. Alle BGS-Beamten werden in laufenden zielgerichteten Fortbildungsmaßnahmen zur Bekämpfung politisch motivierter Straftaten besonders sensibilisiert.

3. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass das Opfer der Angriffe angemessen entschädigt wird?

Im Haushalt 2002 sind nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages im Kapitel 0704 Titel 681 01 Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro vorgesehen. Diese dienen als Soforthilfe der Zahlung von Härteleistung aus Billigkeit an Opfer rechtsextremistischer Übergriffe zum Ausgleich von Personenschäden und immateriellen Schäden.

Vorrangig haften jedoch die Täter auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegenüber ihrem Opfer.